Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13022**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Ralph Lenkert, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Kathrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12329, 18/12378, 18/13014 –

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die intensive Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist für die Zwecke von Bildung und Wissenschaft unverzichtbar. Die bisherigen Schrankenregelungen des Urheberrechts haben sich als für die Erfordernisse von Bibliotheken, Universitäten, Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen nicht geeignet und mit großer Rechtsunsicherheit behaftet erwiesen, insbesondere in Anbetracht der enormen Veränderungen, die die Digitalisierung in allen Bereichen der Wissensarbeit mit sich gebracht hat.

Maßstab für eine moderne und angemessene Schrankenregelung sind der Grad, zu dem für die Zwecke von Bildung und Wissenschaft erforderliche Nutzungen freigegeben sind, die Praktikabilität und Rechtssicherheit der Vorschriften und die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung für die von der Schranke erfassten Nutzungen.

In diesem Sinne ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz als ein wichtiger und längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung zu betrachten. Insbesondere die Zusammenfassung bisheriger Schrankenregelungen, der Verzicht auf die Einzelerfassung pauschal erlaubter Nutzungen und der Vorrang gesetzlicher vor vertraglicher Regelungen sind wichtige Fortschritte.

Gleichwohl ist damit noch nicht das Ziel einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke erreicht, die jegliche erforderliche Nutzung erfasst und damit insbesondere eine technikneutrale und somit zukunftsfeste Regelung darstellen würde. Dies sollte weiterhin das Ziel bleiben, über eine Nachbesserung des UrhWissG an einzelnen Punkten hinaus.

Mit Bedauern ist festzustellen, dass in der derzeitigen Debatte einzelne Beiträge in

erstaunlich heftiger und unsachlicher Form Kritik an der Neuregelung der Schranken üben und gravierende negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell von Verlagen prognostizieren, obwohl die dabei angegriffenen Regelungen teilweise seit Jahren Bestand haben. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass das UrhWissG einen Interessensausgleich verfolgt, der allen Beteiligten zu Gute kommen sollte.

Der vorliegende Gesetzentwurf versäumt es, eine gesetzliche Grundlage für das sogenannte E-Lending zu schaffen. Der Europäische Gerichtshof hatte mit seiner Entscheidung vom 10. November 2016 (Az.: C-174/15) den Weg geebnet, die Ausleihe digitaler Medien rechtsicher zu gestalten und eine wichtige Forderung der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ von 2013 endlich umsetzen zu können, damit Öffentliche Bibliotheken ihren breiten Informations- und Bildungsauftrag auch im digitalen Zeitalter gerecht werden können. Trotz nachdrücklicher Forderungen von Seiten der Öffentlichen Bibliotheken wie auch der Länder ist diese Chance mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ungenutzt geblieben.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Gesetzes zur Deutschen Nationalbibliothek setzen langjährige Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek wie die Berechtigung zum Web-Harvesting oder die Ermöglichung von Zitationsdatenbanken um und wurden von den Bibliotheksverbänden begrüßt. Auch der Bundestag unterstützt die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes gemachten Änderungen ausdrücklich, insbesondere da diese dem gesetzlichen Auftrag der deutschen Nationalbibliothek, Netzpublikationen zu sammeln, endlich eine urheberrechtliche Grundlage gibt. Denn der vorliegende Gesetzentwurf des UrhWissG ermöglicht es der Deutschen Nationalbibliothek, zukünftig ein öffentlich zugängliches Archiv freier Online-Quellen anzubieten. Der Entwurf sieht dabei vor, dass in diesem Archiv allein solche Quellen gespeichert werden dürfen, deren Zugänglichkeit nicht dauerhaft anderweitig gewährleistet ist. Zudem vereinfachen die Änderungen Verfahren und sparen Kosten, ohne tiefer in die Rechte von Autorinnen, Autoren und Verlagen einzugreifen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine weitere Novelle des Urheberrechts vorzulegen, die
   a) in Form einer General- bzw. Öffnungsklausel Nutzungen für die Zwecke von Bildung und Wissenschaft auch über die im Gesetz einzeln aufgeführten Tatbestände zumindest in ähnlich gelagerten Konstellationen erlaubt,
   b) in § 58 die Erlaubnis zur Werbung auf alle in § 2 Absatz 1 genannten Werkarten ausweitet,
   c) den Begriff der Bildungseinrichtung in § 60a um anerkannte außerschulische Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen, die Bildungszwecke verfolgen, und Bildungsangebote im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs ergänzt,
   d) die vorgesehenen Schrankenregelungen in § 60a nicht allein auf den engen Begriff des „Unterrichts“ begrenzt, sondern den Anwendungsbereich der Schrankenregelung um außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule erweitert, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Sonderregelung des § 60a Absatz 3 Nummer 2 streicht, nach der die „Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet“ ist, nicht unter die Schrankenregelung fällt,
   e) den Anwendungsbereich von § 60d (Text und Data Mining) auch auf andere Zwecke als die wissenschaftliche Forschung ausdehnt und die entsprechende Nutzung zumindest für nicht-kommerzielle Zwecke vergütungsfrei stellt,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

f) in § 60e Absatz 3 nicht nur die Verbreitung, sondern auch die öffentliche Zugänglichmachung im Internet gesetzlich lizensiert,

g) die im Rahmen der im UrhWissG enthaltenen Neuregelung des § 60a Absatz 1 und § 60c Absatz 1 UrhG vorgesehenen Prozentgrenzen der Nutzung von veröffentlichten Werken für Unterricht und Lehre bzw. wissenschaftlicher Forschung von 15 Prozent auf 25 Prozent erhöht,

h) die im UrhWissG in § 60e Absatz 4 geregelten erheblichen Einschränkungen des erlaubten Vervielfältigungsumfangs an Terminals in den Räumen von Bibliotheken wieder rückgängig macht und die bisher geltende Norm, welche das Ausdrucken und Abspeichern in gleichem Umfang erlaubt wie bei den gedruckten Büchern und Zeitschriften (§ 52b UrhG) und durch Urteile des EuGH und des BGH bestätigt wurde, zukünftig wieder in Kraft setzt,

i) in § 60e Absatz 5 die Beschränkung auf 10 Prozent eines Werkumfangs auf 15 Prozent erhöht, was den bereits jetzt geltenden beiden Gesamtverträgen zum (inner- und außerbibliothekarischen) Leihverkehr entsprechen würde,

j) in § 60e Absatz 5 den Kopienversand zu gewerblichen Zwecken zukünftig grundsätzlich erlaubt,

k) in § 60e Absatz 5 klarstellt, dass der Bestand von Bibliotheken auch solche Werke umfasst, zu denen die Bibliotheken auf Basis von Nutzungsverträgen mit Rechteinhabern den Nutzerinnen und Nutzern Zugang gewähren,

l) in § 60f Absatz 1 Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen um Theater in öffentlicher Trägerschaft ergänzt,

m) Museen eine gesetzliche Erlaubnis einräumt, ihre urheberrechtlich geschützten Bestände über das Internet öffentlich zugänglich zu machen, um dadurch einer breiten Öffentlichkeit besseren Zugang zu urheberrechtlich geschützten Kulturgütern im Bestand der Museen zu ermöglichen,

n) in § 60h Absatz 2 ausdrücklich erwähnt, dass eine rein einrichtungsinterne Übermittlung von im Auftrag hergestellten Kopien aus dem eigenen Bestand an Angehörige derselben Einrichtung nach § 60e Absatz 5 vergütungsfrei ist, so wie es die bisher geltende Rechtslage vorsah,

o) eine europarechtskonforme Regelung nach dem Vorbild Portugals enthält, die den Schutz technischer Maßnahmen nach § 95a (Kopierschutz) auf solche Maßnahmen einschränkt, die keine durch Schrankenregelungen im Urheberrecht erlaubten Nutzungen einschränken,

p) eine technologieoffene Anpassung vornimmt, so dass bei Regelungen zum Verleih und Vervielfältigung auch elektronische Verfahren, wie z.B. der E-Book-Verleih (E-Lending), ein Versand von Kopien per Mail sowie das Kopieren auf USB-Sticks und andere mobile Datenspeicher beinhaltet sind,

q) eine Ausweitung des Zweitveröffentlichungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen nach § 38 Absatz 4 UrhG enthält, die es ihnen erlaubt, eine Erstveröffentlichung bereits nach sechs Monaten sowohl in anderer Fassung als der akzeptierten Manuskriptversion als auch zur gewerblichen Nutzung öffentlich zugänglich zu machen. Zudem ist die Geltung von § 38 Absatz 4 UrhG auch auf solche wissenschaftlichen Beiträge anzuwenden, die aus grundfinanzierter Hochschulforschung finanziert wurden,

r) die Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs „angemessene Vergütung“ in § 32 des UrhG durch eine genauere Bestimmung des Begriffs der Angemessenheit im Gesetzestext umsetzt, etwa im Wege eines Kriterienkatalogs,

wobei diese Liste nicht abschließend zu verstehen ist und insbesondere im Dialog mit den Verbänden, die die Interessen der Bibliotheken, Archive, Museen und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

weiterer Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen vertreten, weitere sinnvolle Detailregelungen zur Erleichterung der Arbeit dieser Institutionen aufzunehmen sind;

2. im Rahmen einer kontinuierlichen Evaluation auch zukünftig sicherzustellen, dass die durch das UrhWissG zusammengefassten Schrankenregelungen an den Stand der technischen Entwicklung und veränderten Nutzungsarten angepasst werden;
3. in Auswertung der Evaluierung zu prüfen, das UrhWissG stärker aufgaben- statt institutionsbezogen zu systematisieren und so auch weitere Einrichtungen des kulturellen Erbes in die Schrankenregelungen einzubeziehen;
4. langfristig die Weiterentwicklung der durch das UrhWissG zusammengefassten Schrankenregelungen hin zu einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht zu verfolgen, die jegliche zu Zwecken von Bildung und Wissenschaft erforderlichen Nutzungen erfasst;
5. sollte das UrhWissG nicht vor Oktober 2017 in Kraft treten, darauf hinzuwirken, dass in Verhandlungen zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz die dann außer Kraft tretende Grundsatzvereinbarung zur Vergütung nach § 52a UrhG (alt) bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch eine praktikable, sich an den Bestimmungen des UrhWissG orientierende weitere Übergangsregelung zur pauschalen Vergütung ersetzt wird;
6. Open-Access-Publikationen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die an öffentlich finanzierten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig sind, stärker zu fördern, besonders die primäre Veröffentlichung in Open-Access-Medien (sog. Goldener Weg);
7. darauf hinzuwirken, dass bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel eine Open-Access-Veröffentlichung zur Bedingung für die Förderung gemacht werden kann und
8. zu prüfen, inwiefern das UrhG so ausgestaltet werden kann, dass analog zu § 4 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen Publikationen, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in öffentlich finanzierten Hochschulen und Forschungseinrichtungen arbeiten, verfasst wurden, und die entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf ihren Erfahrungen oder Arbeiten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beruhen, sowohl als Manuskript als auch zur Nutzung für Zwecke von Bildung und Wissenschaft entgeltfrei und vollständig zur Verfügung gestellt werden können.

Berlin, den 27. Juni 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.